T32

BEBAUUNGSPLAN NR. 10b DER STADT TROISDORF / SIEGKREIS

für ein Gebiet zwischen Blücherstraße, Hans - Böckler - Straße (bis Flurstück 41), den Grundstücken beiderseits der Arndtstraße (einschl. der verlängerten Peter - Klöckner - Straße bis Flurstück 41), der vom - Stein - Straße (ab Flurstück 16) und zwischen der Gneisenaustraße.



Katasterplanzeichen:

Bestand

- Achse der Straßenbahn
- Bordstein
- Straßensinkkästen
- Laterne
- Einsteigeschacht
- Kappe (Schieber)
- Unterflurhydrant
- Oberflurhydrant

Bestand

- Gebots-Warn-u. Hinweiszeichen
- W — Wasserleitung
- A — Abwasserleitung
- EK — Kabel
- EF — Freileitung
- G — Gasleitung
- Ölleitung

58,76 vorhandene Höhe über N.N.
(58,76) geplante Höhe über N.N.

Weitere Signaturen siehe DIN 18702 u. Katastervorschriften

Die Übereinstimmung des Planinhalts mit dem Liegenschaftskataster wird bescheinigt. Abweichungen sind unerheblich (§ 1 Abs. 2 der Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen vom 2. August 1960 - BGBl. I S. 637).
Siegburg, den 15. Nov. 1965
Katasteramt

Ausgefertigt
Siegburg, den 7. April 1965
Siegkreis
Der Oberkreisdirektor
Vermessungs- und Katasterabteilung
Im Auftrage
Siegburg, den 2. 4. 65

Es wird bescheinigt, daß die Festsetzung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Siegburg, den 14. Okt. 1966
Kreisvermessungsdirektor

Dieser Plan stimmt mit dem Original-Bebauungsplan und den darauf verzeichneten Vermerken überein.
Troisdorf, den 16. Nov. 1966
Stadtbauamt

Legende:

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. - Entgegenstehende oder gleichlautende früher beschlossene Pläne im Bereich dieses Bebauungsplanes treten mit der Bekanntmachung nach §12 Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 außer Kraft.

I. Bauland

a) Art der baulichen Nutzung
- WR Reines Wohngebiet
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche, ~~nur Nebenanlagen unter Erdgleiche zulässig~~.

b) Maß der baulichen Nutzung
- (II) (III) Zwingende Anzahl der Vollgeschosse.
- Grund- und Geschoßflächenzahl nach § 17 der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962.
- 2 geschossig: Grundflächenzahl (GRZ) 0,4
- Geschoßflächenzahl (GFZ) 0,7

c) Bauweise
- o offene Bauweise
- △ nur Doppelhäuser zulässig
- △ nur Hausgruppen zulässig
- g geschlossene Bauweise

d) Baulinien und Baugrenzen
- Baulinie
- Baugrenze
- Geschoßgrenze
- Baulinie und Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie und Geschoßgrenze

e) Flächen für den Verkehr
- Straßenbegrenzungslinie
- P öffentl. Parkflächen bezw. Parkstreifen
- Fahrbahn-, Parkstreifen- und Fußwegbegrenzungslinie sowie Anschlußplanungen (nur als Ausbauhinweis)
- Parkstreifenüberfahrten und Parkbuchten- bezw.-ausfahrten (nur als Ausbauhinweis)

f) Grünanlagen
- Straßengrünanlagen

g) Sonstige Darstellungen und Festsetzungen
- Ga Garagen bezw. Garagenhöfe
- überdachte Garagendurchfahrt
- Grundstückszufahrt
- Gebäudefirstrichtung

Garagenhöfe in Flachdachausführung, sonstige Doppelgaragen oder Garagengruppen sind in der Dachform untereinander anzupassen.
Kellergaragenrampen auf Vorgartengrund sind nicht zulässig.

A Das Flurstück 1526/266 kann im rückwärtigen Teil mit einer unterirdischen Kegelbahnanlage bebaut werden.

Entwurf und Anfertigung:
Troisdorf, den 22. Juni 1966
Stadt Troisdorf
Stadtplanung
Stadtbauamtmann

Dieser Plan ist gemäß § 2(1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl I S. 341) durch Beschluß des Rates der Stadt Troisdorf vom 5. Januar 1966 aufgestellt worden.
Troisdorf, den 23. Juni 1966
Bürgermeister
Ratsmitglied

Dieser Plan hat gemäß § 2(6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl I S. 341) in der Zeit vom 7. Februar 1966 bis 10. März 1966 öffentlich ausgelegen.
Troisdorf, den 14. April 1966
Stadtdirektor
Beigeordneter

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl I S. 341) vom Rat der Stadt Troisdorf am 5. Okt. 1966 als Satzung beschlossen worden.
Troisdorf, den 10. Oktober 1966
Bürgermeister
Ratsmitglied

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl I S. 341) mit Verfügung 34.3-30-47/66 vom 7. 12. 1966 genehmigt worden.
Köln, den 7. 12. 1966
Der Regierungspräsident
i.A. Im Auftrag:

Die Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten, sowie Ort und Zeit der Auslegung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl I S. 341) ist am 30.12.1966 erfolgt.
Troisdorf, den 2. Januar 1967
Stadtdirektor
i.V. Beigeordneter